

**Richtlinie für die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung der  
Internationalisierung von kleinen und mittleren  
Unternehmen (KMU) und Markterschließung im  
Ausland  
(Internationalisierungsrichtlinie – INT)**

Gl.Nr. 6601.47

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Technologie  
vom 18. April 2017 – VII 254 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird  
folgende Richtlinie erlassen:

Die Förderung der Markterschließung im Ausland  
erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regio-  
nale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Landes-  
programms Wirtschaft (LPW), in dem auch die Förde-  
rung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung  
der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und Lan-  
desmitteln gebündelt wird.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit  
drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Entsprechend den  
gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum  
Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer je-  
weils geltenden Fassung.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel der Förderung ist es, Unternehmen zu moti-  
vieren, sich an außenwirtschaftlichen Aktivitäten  
zu beteiligen und damit zur Schaffung und Siche-  
rung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein  
beizutragen. Durch Erschließung von neuen Märk-  
ten im Ausland soll die Wettbewerbsfähigkeit klei-  
ner und mittlerer Unternehmen (KMU) gefestigt  
und verbessert werden.

1.2 Die Unternehmen werden bei der Inanspruch-  
nahme von Beratungsleistungen und bei der Teil-  
nahme an Messen unterstützt.

1.3 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtli-  
nie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44  
der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein  
(LHO) und der Regelungen der Europäischen  
Kommission für Förderungen aus dem Europäi-  
schen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im  
Rahmen der Grundsätze und Regelungen für die  
Auswahl, Förderung und Zuschussfähigkeit von  
Vorhaben im Rahmen des LPW (AFG) Zuwen-  
dungen für betriebliche Maßnahmen der Markter-  
schließung.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt ferner  
ausschließlich nach Maßgabe der Verordnung der  
Europäischen Kommission über die Anwendung  
der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die  
Arbeitsweise der EU auf De-Minimis-Beihilfen (VO  
(EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember  
2013, ABl. 2013, L 352), in der jeweils geltenden  
Fassung.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung  
besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet  
nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des LPW  
nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der  
verfügbaren Haushaltsmittel.

Liegen mehrere förderfähige sowie förderwürdige  
Anträge vor und ist eine Förderung aller beantrag-  
ten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung  
stehender Haushaltsmittel nicht möglich, werden  
insbesondere folgende Kriterien für die Auswahl  
von Vorhaben herangezogen:

- erstmalige Außenhandelsaktivitäten,
- bisherige Außenhandelsaktivitäten (Exporttä-  
tigkeit, Höhe der Auslandsumsätze),
- zusätzliche Übernachtungsgäste aus dem  
Ausland,
- wirtschaftliches Potenzial.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Mobilisierung  
eines vorhandenen Exportpotenzials. Dazu gehö-  
ren

- Beratungen
  - zur Beurteilung von Exportchancen von Gü-  
tern und Dienstleistungen,
  - zur Erschließung von Auslandsmärkten;
- die Teilnahme an und die Durchführung von in-  
ternationalen Messen und Ausstellungen im In-  
und Ausland. Als grundsätzliche Orientierung  
für die förderfähigen Inlandsmessen dient der  
AUMA<sup>1)</sup> MesseGuide Deutschland und für die  
förderfähigen Auslandsmessen der Messeka-  
lender der WTSH<sup>2)</sup>.
- Beteiligungen und gemeinschaftliche Beteili-  
gungen von KMU an Messen, wenn:
  - es sich um internationale Auslandsmessen  
handelt, an denen sich ein oder mehrere Un-  
ternehmen erstmalig zur internationalen  
Markterschließung beteiligen oder
  - sie das Ergebnis von Delegationsreisen und  
Delegationsbesuchen sind.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Stärkung der  
Tourismuswirtschaft in Schleswig-Holstein. Ziel ist  
die Steigerung der Übernachtungszahlen auslän-  
discher Gäste in Schleswig-Holstein. Zu den  
Maßnahmen gehören:

- Beratungen, innovative Angebots- und Pro-  
duktgestaltung und Konzeptentwicklungen für  
die Erschließung ausländischer Quellmärkte  
im Sinne der schleswig-holsteinischen Touris-

1) AUMA – Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft e. V.

2) WTSH – Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH

musstrategie, einschließlich Maßnahmen zur, in der Regel länderübergreifenden, Vermarktung.

Innovative Angebots- und Produktgestaltungen sowie Konzeptentwicklungen müssen das Ziel verfolgen, marktnahe Maßnahmen zu verwirklichen.

Das Konzept muss folgende Punkte beinhalten:

- Zielsetzung,
  - Darstellung des Angebotes,
  - Zielgruppe,
  - Kosten,
  - Marketingmaßnahmen,
  - geplante Umsetzungsschritte und
  - Eingliederung in die aktuelle Tourismusstrategie.
- Beteiligungen an touristischen Gemeinschaftsständen auf Fachmessen für Tourismus im In- und Ausland, oder Einzelbeteiligungen.

Bei Beteiligungen an touristischen Gemeinschaftsständen sind die Kooperationspartner zu benennen.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Maßgeblich ist der von der Europäischen Kommission festgelegte KMU-Begriff (siehe Anlage zu dieser Richtlinie).

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn zahlen (Landesmindestlohngesetz).

4.2 Fördermöglichkeiten des Bundes und anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden Ausgabepositionen, wie z. B. die Standfläche, bereits von dritter Seite bezuschusst, so sind diese von einer Förderung ausgeschlossen.

4.3 Im Rahmen dieser Richtlinie werden keine direkten Exportbeihilfen gewährt.

4.4 Beratungen/Konzepte müssen von Beraterinnen und Beratern mit nachgewiesener Außenwirtschaftsqualifikation und einem nachweislich belastbaren Zugang zum Zielmarkt oder von deutschen Auslandshandelskammern oder von Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft im Ausland durchgeführt werden. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen

werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben eines Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung. Die Unternehmen entscheiden über die Wahl der Beraterin oder des Beraters eigenverantwortlich. Die fachliche Eignung ist im Rahmen der Antragstellung z. B. durch Referenzen, Auslandsaufenthalte sowie Fachwissen über die Zielmärkte nachzuweisen.

4.5 Die Beteiligungen an Messen und Ausstellungen gemäß Ziffer 2.1 sollen grundsätzlich auf ausgewählte Auslandsmärkte oder Teilmärkte ausgerichtet werden.

4.6 Maßnahmen zur Stärkung der Tourismuswirtschaft gemäß Ziffer 2.2 sollen grundsätzlich auf die touristischen A-Quellmärkte des Landes ausgerichtet werden.

4.7 Die Beteiligung gemäß der Ziffern 2.1 und 2.2 an der gleichen Messe oder Ausstellung wird höchstens drei Mal gefördert.

4.8 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 3.000 € für die einzelne Maßnahme betragen und die Zuwendung unter Berücksichtigung der Förderhöchstgrenzen nach den Ziffern 5.6 und 5.7 mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden sollen, ist der Anhang I zu den AFG zu beachten.

5.2 Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

5.3 Bei Beratungsleistungen ist ausschließlich das branchenübliche Honorar zuwendungsfähig. Reisekosten sind nicht zuwendungsfähig. Bei Beratungsleistungen gemäß Ziffer 2.1 können maximal acht Tagewerke gefördert werden.

5.4 Bei Teilnahme an Messen oder Ausstellungen sind Dienstleistungen und Sachkosten zuwendungsfähig. Dazu zählen:

- Standmiete,
- Ausgaben für einen funktionsfähigen Stand, einschließlich Auf- und Abbau,
- Ausgaben für Transport und projektbezogene Versicherung der Ausstellungsgüter, der Standbauteile und der Ausrüstungsgegenstände,
- Ausgaben für veranstaltungsbezogene Werbung bis zu 5.000 €,

- Ausgaben für Dolmetscherdienste und veranstaltungsbezogenes Fachpersonal,
- Ausgaben, die von einem mit der Organisation und der Betreuung von Gemeinschaftsständen Beauftragten berechnet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für eigenes Personal und für Personal zur Standbetreuung sowie Ausgaben für Reisen, Aufenthalt und Repräsentation.

5.5 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beratungsleistungen, Angebots- und Konzeptentwicklungen, Vermarktungsmaßnahmen und erstmaligen Messebeteiligungen, bei der zweiten Messebeteiligung bis zu 40 Prozent und bei der dritten Teilnahme bis zu 30 Prozent.

5.6 Ein Unternehmen erhält für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 höchstens bis zu 18.000 € p.a. an Zuwendungen für Beratungsleistungen und 30.000 € p.a. für Beteiligungen an Messen und Ausstellungen, die maximale Förderhöhe pro Messteilnahme beträgt 10.000 €.

5.7 Ein Unternehmen erhält für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 höchstens bis zu 25.000 € p.a. an Zuwendungen für Beratungsleistungen, Angebots- und Konzeptentwicklungen, Vermarktungsmaßnahmen und für Beteiligungen an Fachmessen, die maximale Förderhöhe pro Messteilnahme beträgt 12.500 €.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

6.2 Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder von der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird gemäß Artikel 115 Abs. 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält mindestens folgende Angaben: den Namen des oder der Begünstigten (ausschließlich juristische Personen), die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vor-

habens, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, Beginn und Ende des Vorhabens, der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse, die Postleitzahl des Ortes sowie das Land.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen (vgl. Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

## 7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die WTSH (<http://www.wtsh.de>).

7.2 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sollen spätestens drei Wochen vor Beginn des Vorhabens bei der WTSH, Lorentzendamms 24, 24103 Kiel, eingereicht werden. Als Beginn des Vorhabens gilt die Auftragsvergabe oder der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung. Für bereits begonnene Vorhaben wird keine Zuwendung gewährt.

Vor Außenwirtschaftsberatungen führt die WTSH, die IHK oder die Handwerkskammer in Schleswig-Holstein mit dem Antrag stellenden Unternehmen ein kostenfreies Informationsgespräch.

Die Beraterinnen und Berater nach Ziffer 4.4 haben mit dem beantragenden Unternehmen ein kostenfreies Vorgespräch über Aufgabe, Inhalt und Dauer der Beratung und über die Höhe des Honorars zu führen; das schriftliche Ergebnis über dieses Gespräch ist dem Antrag beizufügen.

7.3 Über den Förderantrag wird nach Prüfung entschieden. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

7.4 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der WTSH unverzüglich mitzuteilen.

7.5 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Bewilligung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Bewilligung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewährenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

7.6 Der Zuschuss wird in der Regel nachträglich auf Basis von nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist. Dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen im Original bzw. als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen. Bei Außenwirtschaftsberatungen ist dem Verwendungsnachweis zusätzlich ein Ergebnisbericht beizufügen.

7.7 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzulegen.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die relevanten Bestimmungen der Europäischen Kommission.

## 8. Inkrafttreten

Die bisher bestehende Richtlinie vom 14. März 2016 (Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 293)<sup>3)</sup> wird hiermit aufgehoben. Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 873

### Anlage

#### KMU-Definition

Definition gemäß Anhang I der AGVO betreffend die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten für KMU folgende Schwellenwerte:

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz zehn Mio. Euro nicht übersteigt.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als zehn Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz zwei Mio. Euro nicht überschreitet.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten gemäß Anhang I der AGVO besondere Regeln zur Feststellung des KMU-Status. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die an anderen Unternehmen beteiligt sind oder beherrschenden Einfluss ausüben.

Große Unternehmen

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

3) Gl.Nr. 6601.43